

# Wahlbekanntmachung

1.

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Gemeinde Kall werden hiernach

- die **Wahl des Landrates / der Landrätin** und
  - die **Wahl der Vertretung des Kreises Euskirchen** (Kreistag) sowie
  - die **Wahl der Vertretung der Gemeinde Kall** (Gemeinderat)
- gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

auf Kreistagswahlbezirk 17, entfallen die Gemeindewahlbezirke 1 bis 6, 8, 13 und 14

auf Kreistagswahlbezirk 19, entfällt der Gemeindewahlbezirk 7

auf Kreistagswahlbezirk 23, entfallen die Gemeindewahlbezirke 9 bis 12.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Kall, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall, Zimmer 27, zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand für die Kommunalwahl tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Kall, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall, Ratssaal, zusammen. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Stimmbezirken.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jeder Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Gemeinderatswahl eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats/der Landrätin
- b) für den Kreistag
- c) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: weiße oder weißliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Gemeinderatswahl**: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen weißen oder weißlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Kommunalwahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Auf die Einhaltung der Hygieneregeln im und vor dem Wahlraum wird ausdrücklich hingewiesen.

Kall, den 10. August 2020

Gemeinde Kall  
Der Bürgermeister

gez. Esser

(Esser)